

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der Beach Hamburg GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Verträge über die mietweise Überlassung von Sport- und Eventflächen zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Beach Hamburg GmbH (im Folgenden „BHH“).

1.2 Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich Bezug auf sie genommen wird.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag zwischen dem Kunden und BHH kommt erst durch die Annahme des Antrags des Kunden durch BHH zustande. BHH steht es frei, die Reservierung schriftlich zu bestätigen.

3. Überlassung von Flächen an Dritte

Die Untervermietung oder sonstige Überlassung von Flächen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens BHH, wobei § 540 Abs. 1 S. 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

4. Preise, Zahlung, Aufrechnung

4.1 BHH ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, für die vereinbarten sowie für die weiteren in Anspruch genommenen Leistungen den vereinbarten oder, wenn für eine Leistung kein Preis vereinbart war, den sonst üblichen Preis zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über BHH veranlasste Leistungen Dritter, deren Vergütung von BHH verauslagt wird, sowie für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.



4.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (USt).

4.4 Rechnungen der BHH ohne Fälligkeitsangaben sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

4.5 BHH ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Soweit nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart ist, müssen 50 % der Gesamtsumme des vereinbarten Preises bei Vertragsschluss angezahlt werden.

4.6 Der Kunde kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftigen Forderungen gegenüber Forderungen von BHH aufrechnen.

5. Rücktritt des Kunden (Stornierung)

5.1 Ein Rücktritt des Kunden von dem mit BHH vereinbarten Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn BHH der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt.

5.2 Sofern zwischen dem Kunden und BHH ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der BHH auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber BHH ausübt.

5.3 Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktrittsrecht und stimmt BHH einer Vertragsaufhebung nicht zu, hat BHH Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. BHH wird die Einnahmen aus einer anderweitigen Veräußerung der Leistungen sowie die ersparten Aufwendungen anrechnen. Der Schadensersatz der BHH kann dabei gemäß der Ziffer 5.4 pauschaliert werden. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der von BHH geltend gemachten Höhe entstanden ist. BHH steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.



	Bis 100 Teilnehmer	Bis 300 Teilnehmer	Ab 301 Teilnehmer
10% der vereinbarten Vergütung bei Stornierung:	nach Vertragsschluss	nach Vertragsschluss	nach Vertragsschluss
20% der vereinbarten Vergütung bei Stornierung später als:	sechs (6) Wochen vor dem vereinbarten Termin	zehn (10) Wochen vor dem vereinbarten Termin	sechzehn (16) Wochen vor dem vereinbarten Termin
50% der vereinbarten Vergütung bei Stornierung später als:	zwei (2) Wochen vor dem vereinbarten Termin	vier (4) Wochen vor dem vereinbarten Termin	acht (8) Wochen vor dem vereinbarten Termin
70% der vereinbarten Vergütung später als:	einer (1) Woche vor dem vereinbarten Termin	zwei (2) Wochen vor dem vereinbarten Termin	drei (3) Wochen vor dem vereinbarten Termin

6. Rücktritt durch BHH; Änderungsvorbehalt

6.1 Sofern vereinbart ist, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist BHH innerhalb dieser Frist seinerseits berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich vereinbarten Terminen und Flächen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von BHH mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

6.2 Wird eine gemäß Ziffer 4.5 vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nachdem BHH dem Kunden eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, nicht geleistet, so ist BHH unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.



6.3 Zudem ist BHH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein sachlich gerechtfertigter Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn:

- Höhere Gewalt oder andere von BHH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- die Leistungen der BHH schuldhaft unter irreführender oder falscher Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltzweck sein;
- BHH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der BHH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von BHH zuzurechnen ist.

6.4 Der berechtigte Rücktritt durch BHH begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadenersatz gegen BHH.

6.5 Können die gebuchten Räume infolge höherer Gewalt nicht vertragsgemäß genutzt werden oder kann infolge höherer Gewalt die vereinbarte Verpflegung durch BHH nicht vertragsgemäß angeboten werden, ist BHH auch berechtigt, andere gleichwertige Flächen für die Veranstaltung zur Verfügung zu stellen oder eine andere gleichwertige Verpflegung anzubieten.

7. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

7.1 Die Teilnehmerzahl einer Veranstaltung wird bei Vertragsschluss festgelegt. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl muss BHH spätestens sieben Werktage vor dem vereinbarten Termin mitgeteilt werden; ab sieben Werktage vor dem vereinbarten Termin ist keine Reduzierung der Teilnehmerzahl mehr möglich. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch 95% der letztlich vereinbarten Teilnehmerzahl.



7.2 Für eine Reduzierung der Teilnehmerzahl gilt folgende Staffelung.

Reduzierung der Teilnehmer	Um max. 30%	Um max. 15%	Um 0%
Zeitrahmen	bis zu zwei Monaten vor dem vereinbarten Termin	bis zu sieben Werktagen vor dem vereinbarten Termin	ab sieben Werktagen vor dem vereinbarten Termin

7.3 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% bedarf stets der Zustimmung von BHH. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

7.4 Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist BHH berechtigt, die bestätigten Flächen unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Flächenmiete zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

7.5 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt BHH diesen Abweichungen zu, so kann BHH die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, soweit nicht BHH ein Verschulden an der Verschiebung der Zeiten trifft.

7.6 Verlängert sich eine Veranstaltung abweichend von der Vereinbarung, fallen zusätzliche Kosten für Miete, Personal, mögliche Verbräuche (Bsp. Getränke) und Sonstiges an. Die Höhe der zusätzlichen Kosten kann BHH angemessen festsetzen.

8. Mitbringen von Speisen und Getränken

Speisen und Getränke dürfen ausschließlich vom BHH beziehungsweise den damit von der BHH beauftragten Dritten bezogen werden. Das Mitbringen von Speisen oder Getränken sowie andere Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BHH. In diesen Fällen wird ein angemessener Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten ("Korkgeld") berechnet. Der Kunde trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt BHH insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei.



9. Mitbringen von Gegenständen

9.1 Mitgebrachtes Dekorations-, Entertainmentmaterial oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden auf den Veranstaltungsflächen bzw. in den Veranstaltungsräumen der BHH. BHH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, es sei denn BHH handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Von dieser Haftungsbeschränkung sind Schäden der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgenommen.

9.2 Mitgebrachtes Dekorations-, Entertainmentmaterial oder sonstige, auch persönliche Gegenstände haben unter anderem den brandschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. BHH ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist BHH berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen nur mit Einverständnis der BHH zulässig.

9.3 Für die Veranstaltung bestimmte Gegenstände dürfen frühesten 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn auf das Gelände der BHH gebracht werden, soweit nicht BHH zuvor einer abweichenden Regelung schriftlich zugestimmt hat.

9.4 Sämtliche mitgebrachte Gegenständen sowie deren Verpackung sind vom Kunden nach dem Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, darf BHH die Entfernung und Lagerung sowie gegebenenfalls nach angemessener Zeit und vorheriger schriftlicher Androhung die Entsorgung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann BHH für die Dauer des Verbleibs Aufbewahrungsentgelt berechnen.

10. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

10.1 Soweit BHH für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt BHH im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt BHH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.



10.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes von BHH bedarf der schriftlichen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von BHH gehen zu Lasten des Kunden, soweit BHH diese nicht zu vertreten hat. Sollte eine zusätzliche Aufrüstung durch Bereitstellung von Generatoren notwendig sein, hat der Kunde diese Kosten in vollem Umfang zu tragen.

11. Mängel, Verjährung

11.1 Sollten an Leistungen der BHH Mängel oder Störungen auftreten, hat der Kunde dies unverzüglich nach der Feststellung (Kenntnisnahme) zu rügen, damit BHH die Möglichkeit erhält, Abhilfe zu schaffen bzw. die Vertragsmäßigkeit der Leistung herzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Zudem ist der Kunde verpflichtet, BHH rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, dass die Möglichkeit eines besonders hohen Schadens besteht.

11.2 Ansprüche gegen BHH verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei sonstigen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der BHH beruhen.

12. Haftung der BHH

BHH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Ersatz von Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der BHH bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BHH beruhen; die Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet BHH für jede Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, ohne deren Erfüllung der Zweck des Vertrages gefährdet ist und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Eine weitergehende Haftung der BHH auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.



Die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt hiervon jedoch unberührt

13. Haftung des Kunden für Schäden und sonstige Pflichten des Kunden

13.1 Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Personen- und Sachschäden, etwa an Gebäuden und Einrichtungen, die durch den Kunden, Veranstaltungsteilnehmer, Besucher der Veranstaltung, Mitarbeiter des Kunden oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

13.2 Der Kunde hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung in Höhe von 3.000.000,00 EUR (in Worten: drei Millionen Euro, hiervon zwei Millionen für Personenschäden, eine Million für Sachschäden) abzuschließen; dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

13.3 Ergänzend zu diesen AGB gelten für den Kunden und die Veranstaltungsteilnehmer die "Spielregeln" genannten Nutzungsbedingungen. Der Kunde wird die Veranstaltungsteilnehmer auf die Geltung der „Spielregeln“ hinweisen.

14. Foto- und Videoaufnahmen

14.1 Fotografische Aufnahmen und Videoaufnahmen der Sport- und Eventveranstaltungsflächen zu gewerblichen Zwecken dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch BHH durchgeführt werden.

14.2 BHH ist berechtigt, die Veranstaltung auf Bild- und Tonträgern zu dokumentieren und die von der BHH oder im Auftrage der BHH erstellten Foto- und Videoaufnahmen zur Eigenwerbung zu veröffentlichen. Dies gestattet der Kunde soweit sittliche Gesichtspunkte oder Persönlichkeitsrechte einer solchen Verbreitung nicht entgegenstehen.

15. Verschiedenes

15.1 Der Kunde verpflichtet sich, Vertragsinhalte die nicht öffentlich bekannt sind, insbesondere Preise, vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzuleiten noch auf sonstige Weise zugänglich zu machen.



15.2 Dem Kunden ist bewusst, dass, insbesondere auf den Außenflächen der BHH, eine Störung der Nachbarn der BHH zu vermeiden ist.

15.3 Dem Kunden ist bewusst, dass eine Lärmstörung der Nachbarschaft durch übermäßig laute Musik zu vermeiden ist. Hier gilt als Richtwert die Obergrenze von 84 dB-A / 95 dB-C auf der Tanzfläche / im Bereich der Feier.

15.4 BHH behält sich vor, auf den vom Vertragspartner nicht gebuchten Flächen, weitere Veranstaltungen abzuhalten (entfällt bei exklusiver Anmietung der gesamten Location). Hierüber wird der Kunde im notwendigen Maße informiert.

15.5 BHH behält sich vor, einzelne Teilnehmer einer Veranstaltung bei übermäßigem Alkoholenuss oder auffallend ungebührlichem Verhalten des Hauses zu verweisen. Das Konsumieren oder Mitführen illegaler Substanzen führt zum sofortigen Hausverweis.

15.6 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

15.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des jeweiligen Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

16. Erfüllungs- und Zahlungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

16.1 Erfüllungs- und Zahlungsort ist Hamburg.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, Hamburg.

16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Beach Hamburg GmbH

Alter Teichweg 220

22049 Hamburg

Stand: März 2019

